



Kinderschutz

Gelingende Kooperation trotz medizinischer Schweigepflicht

Lingen/Ems, 9. März 2016
Prof. Dr. Brigitta Goldberg



EVANGELISCHE FACHHOCHSCHULE
RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE
University of Applied Sciences

Gliederung



- ▶ Grundlagen des Kinderschutzes
 - Veränderungen in den letzten 10 Jahren

- ▶ Beteiligte im Kinderschutz und ihre rechtlichen Rahmenbedingungen

- ▶ Handlungsabläufe im Kinderschutz
 - Jugendhilfe (§ 8a SGB VIII)
 - Berufsgeheimnisträger (§ 4 KKG)

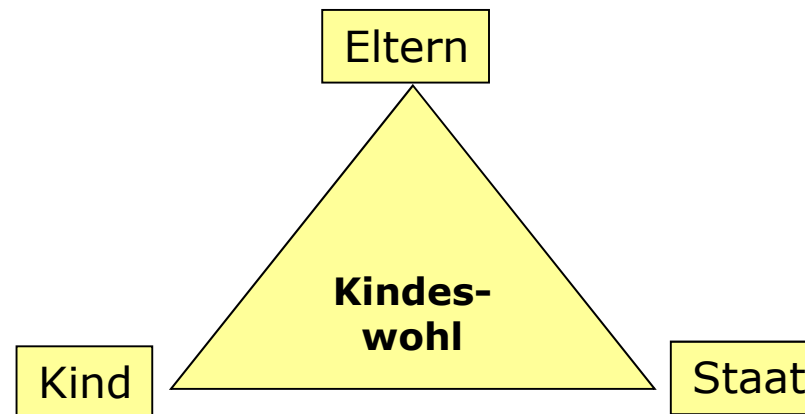
Rahmenbedingungen



▶ Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz

(= § 1 Abs. 2 SGB VIII und § 1 Abs. 2 KKG)

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

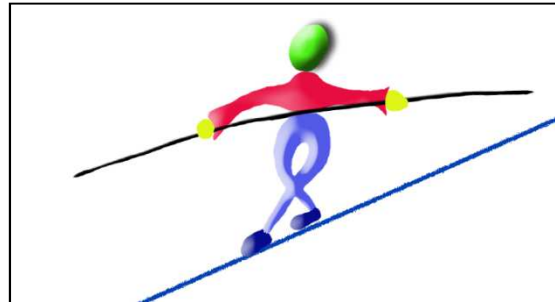


Rahmenbedingungen



Eltern

- Elternrecht
- Hilfsangebote
- Freiwilligkeit und Autonomie
- Prävention

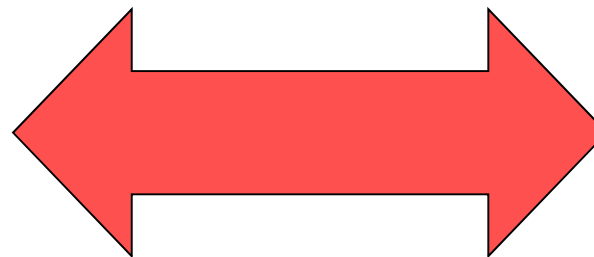


Kind

- Kindeswohl
- Schutzanforderungen
- Kontrolle der Eltern, Zwang
- Intervention

Ungerechtfertigte Eingriffe in das Elternrecht

- Verlust von Vertrauen, keine Annahme weiterer Hilfsangebote
- Schadensersatzpflicht?



Ungenügende Berücksichtigung des Kinderschutzes

- Schädigung des Kindes
- Strafbarkeit?

Kinderschutz in der Entwicklung



bis 2005

Jugendamt und Familiengericht

Prävention

Intervention

Hilfen zur
Erziehung

Inobhut-
nahme

Sorgerechtl
iche
Maßnahmen
gegen die Eltern

2005

Qualifizierung des Schutzauftrags
des Jugendamtes
Einbeziehung der *freien Jugendhilfe*
(KICK → § 8a SGB VIII)

Kinderschutz in der Entwicklung



ab 2006

Soziale Frühwarnsysteme

Frühe Hilfen

NZFH = Nationales Zentrum frühe Hilfen

2008

Überarbeitung Kinderrichtlinie
für Ärztinnen/Ärzte durch G-BA

Veränderungen im familiengerichtlichen
Verfahren („Verantwortungsgemeinschaft“)

Kinderschutz in der Entwicklung



seit 2007 Inkrafttreten verschiedener Landesgesetze

2008/2009 Erster Anlauf für BKiSchG

2010-2011 Arbeit am neuen BKiSchG

1.1.2012 Inkrafttreten BKiSchG

Betonung der Prävention

Aktiver Schutz, Frühe Hilfen

Netzwerke: *Viele Berufsgruppen*

BKiSchG (Art. 1) → Das KKG



Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

- ▶ **§ 1:** Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
- ▶ **§ 2:** Information der Eltern über Unterstützungsangebot in Fragen der Kindesentwicklung
- ▶ **§ 3:** Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz
- ▶ **§ 4:** Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Gliederung



- ▶ Grundlagen des Kinderschutzes
 - Veränderungen in den letzten 10 Jahren
- ▶ Beteiligte im Kinderschutz und ihre rechtlichen Rahmenbedingungen
- ▶ Handlungsabläufe im Kinderschutz
 - Jugendhilfe (§ 8a SGB VIII)
 - Berufsgeheimnisträger (§ 4 KKG)

Beteiligte im Kinderschutz



► Netzwerk nach § 3 Abs. 2 KKG



Beispielfälle



- ▶ Eine Krankenschwester einer Entbindungsstation beobachtet große Unsicherheit und Überforderung einer gerade 18 Jahre alten Mutter im Umgang mit ihrem neugeborenen Säugling.
- ▶ Eine Familienhebamme sieht beim Ausziehen eines Kindes zahlreiche blaue Flecken am Rücken.
- ▶ Eine Ärztin stellt bei einer U-Untersuchung eine Vielzahl von kreisförmigen, knapp 1 cm großen Verbrennungen auf den Oberarmen eines Kindes fest.
- ▶ Ein Logopäde bemerkt, dass das von ihm behandelte Kind nach Umgangskontakten mit dem Vater (zu dem es bislang ein überaus liebevolles Verhältnis gab) äußerst verängstigt ist.

Beispielfälle



- ▶ Ein Kind vertraut dem Leiter einer Offenen Ganztagschule (oder dem Beratungslehrer seiner Schule) an, dass seine Tante ihn sexuell bedränge.
- ▶ Die Sozialarbeiterin in einem Frauenhaus sorgt sich um die Kinder einer Frau, die mit ihren Kindern in die Wohnung des gewalttätigen Lebensgefährten zurückkehren möchte.
- ▶ Ein Erzieher des Kindergartens beobachtet, dass ein Kind sehr unregelmäßig die Einrichtung besucht, fast nie Essen für die Frühstückspause mitbringt und häufig für das Wetter unangemessene Kleidung trägt. Der alleinerziehende Vater erscheint mehrfach alkoholisiert.
- ▶ Eine Psychologin einer Beratungsstelle sieht, dass ein Kind auffällig sexualisierte Motive malt.

Rahmenbedingungen



▶ **Schweigepflicht für Berufsgeheimnisträger (Überblick)**

- § 203 StGB: Verletzung von Privatgeheimnissen
 - ▶ Berufsgeheimnisträger (s. Aufzählung!)
 - ▶ fremdes Geheimnis
 - ▶ anvertraut/sonst bekannt geworden
 - ▶ vorsätzlich offenbaren
 - ▶ unbefugt → Offenbarungsbefugnisse (dann erlaubt):
 - Schweigepflichtsentbindung
 - rechtfertigender Notstand, § 34
 - gesetzliche Pflichten
 - berufsspezifische Pflichten (u.a. Kinderschutz)

Strafrechtliche Schweigepflicht



▶ Verpflichtete Personen

■ § 203 Absatz 1 StGB: u.a.

- ▶ Nr. 1: ÄrztInnen, Angehörige von Heilberufen
- ▶ Nr. 2: BerufspsychologInnen ...
- ▶ Nr. 3: RechtsanwältInnen ...
- ▶ Nr. 4: Ehe-, Familien-, Erziehungs-, JugendberaterInnen und SuchtberaterInnen in anerkannten Beratungsstellen
- ▶ Nr. 4a: Schwangerschafts(konflikt)beraterInnen
- ▶ Nr. 5: staatlich anerkannte SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen

■ § 203 Absatz 2 StGB: u.a. Amtsträger

Strafrechtliche Schweigepflicht



▶ Tathandlung

- Offenbaren eines (ggf. anvertrauten) fremden Geheimnisses

▶ fremdes Geheimnis:

■ *„Jede Tatsache aus dem persönlichen Lebensbereich, die nur dem Einzelnen selbst oder einem beschränkten Personenkreis bekannt ist und an deren Geheimhaltung die/der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse hat.“*

▶ anvertraut oder sonst bekannt geworden:

■ anvertraut: *„In dem Vertrauen mitgeteilt, dass darüber Schweigen bewahrt wird und kein anderer davon Kenntnis erlangt.“*

▶ vorsätzliches Offenbaren:

- einem anderen mitteilen oder sonst zur Kenntnis bringen
- bewusst oder billigend in Kauf nehmend

- unbefugt

▶ ausgeschlossen bei **Offenbarungsbefugnis**

- Strafantrag des Verletzten (§ 205 Abs. 1 StGB)

Strafrechtliche Schweigepflicht



▶ Offenbarungsbefugnisse

1. Einwilligung
2. Rechtfertigender Notstand
3. Gesetzliche Offenbarungspflichten
4. Berufsspezifische Offenbarungspflichten

Strafrechtliche Schweigepflicht



▶ Offenbarungsbefugnisse

1. Einwilligung:

- ▶ *ausdrückliche Einwilligung*
 - Schweigepflichtsentbindung
 - durch die/den Betroffenen
 - Einsichts- und Urteilsfähigkeit (*nicht erst ab 18!*)
- ▶ *stillschweigende Einwilligung*
 - aus dem Verhalten der KlientIn ist eine Einwilligung abzuleiten
 - nicht automatisch anzunehmen für Gespräche mit KollegInnen → möglichst anonymisiert!
- ▶ *mutmaßliche Einwilligung*
 - Betroffener ist nicht erreichbar oder nicht zu einer Einwilligung in der Lage (z.B. wegen Bewusstlosigkeit)
 - kann nach Abwägung der Interessen davon ausgegangen werden, dass eine Einwilligung erteilt würde?

Strafrechtliche Schweigepflicht



▶ Offenbarungsbefugnisse

2. Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB:

- ▶ gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr insbes. für Leben, Leib, Freiheit
- ▶ Weitergabe des Geheimnisses zur Abwendung dieser Gefahr
- ▶ Abwägung der widerstreitenden Interessen:
 - beeinträchtigt Rechtsgut → § 203 StGB
 - ▶ informationelle Selbstbestimmung der KlientIn
 - ▶ funktionaler Schutz der Vertraulichkeit
 - Grad der drohenden Gefahren für geschütztes Rechtsgut
 - ▶ hier Kindeswohlgefährdung
 - geschütztes Interesse überwiegt das beeinträchtigte wesentlich
- ▶ Geheimnisbruch ist *erforderlich* zur Abwendung der Gefahr



Strafrechtliche Schweigepflicht



▶ Offenbarungsbefugnisse

3. Gesetzliche Offenbarungspflichten: insbes.

- ▶ § 138 StGB: Anzeigepflicht bei bestimmten *geplanten* schweren Straftaten
 - nur bezogen auf die *genannten* schweren Straftaten (keine Anzeigepflicht bei Kindesmisshandlung und Missbrauch)
 - *nicht* bei *zurückliegenden* Taten (außer bei Wiederholungsgefahr)
- ▶ § 323c StGB / § 13 StGB: Hilfeleistung in Not
 - bei Garantenstellung für das Wohl einer Person
- ▶ Erziehungsrecht der Eltern (Art. 6 Abs. 2 GG)
 - nach Abwägung mit Rechten der Kinder/Jugendlichen
- ▶ Zeugnispflicht im Gerichtsverfahren
- ▶ usw. (z.B. Mitteilungen an Ausländerbehörden, nach Infektionsschutzgesetz)

Strafrechtliche Schweigepflicht



▶ Offenbarungsbefugnisse

4. Berufsspezifische Offenbarungspflichten:

▶ **bei Kindeswohlgefährdung**

- **Jugendhilfe** hinsichtlich Kindeswohlgefährdungen

→ Info an FamG/JAmt, **§ 8a SGB VIII**

- ▶ ASD: Abs. 1-3 und Abs. 5

- ▶ Einrichtungen/Dienste der Jugendhilfe: Abs. 4

- **Berufsgeheimnisträger** hinsichtlich Kindeswohlgefährdungen → Info an JAmt, **§ 4 KKG**

- ▶ SozialarbeiterInnen außerhalb der Jugendhilfe

- ▶ z.B. Frauenhaus, Drogenhilfe, Krankenhaus, Hilfe für psychisch kranke Eltern

- ▶ LehrerInnen, Heilberufe (ÄrztInnen, Hebammen ...)

▶ zudem z.B. Straffälligenhilfe

- Bewährungshilfe; Führungsaufsicht; Jugendgerichtshilfe; Therapie statt Strafe

Beteiligte im Kinderschutz



Institution/Berufsgruppe im staatlichen Wächteramt	Rechtliche Grundlage
<p>Jugendhilfe → <u>Prävention</u> (z.B. Beratung, Leistungsangebote wie Hilfen zur Erziehung = HzE) und <u>Intervention</u> (Mitteilung an Jugendamt, an Familiengericht; Inobhutnahme)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jugendamt (insbes. ASD) • Einrichtungen und Dienste 	<p>SGB VIII</p> <p>§ 8a Abs. 1</p> <p>§ 8a Abs. 4</p>
<p>Familiengericht → Sorgerechtliche Maßnahmen gegen die Personensorgeberechtigten</p>	<p>§ 1666 BGB</p>
<p>Sonstige Berufsgruppen → <u>Prävention</u> (z.B. durch Frühe Hilfen, Beratung, Information, Willkommensbesuche, Familienhebammen), aber auch Befugnis zur <u>Information</u> an das Jugendamt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufsheimnisträger (z.B. in Schulen, im Gesundheitswesen) • Sonstige Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern stehen 	<p>KKG, eigenständige Gesetze.</p> <p>§ 4 KKG</p> <p>§ 8b SGB VIII</p>

Gliederung



- ▶ Grundlagen des Kinderschutzes
 - Veränderungen in den letzten 10 Jahren

- ▶ Beteiligte im Kinderschutz und ihre rechtlichen Rahmenbedingungen

- ▶ Handlungsabläufe im Kinderschutz
 - Jugendhilfe (§ 8a SGB VIII)
 - Berufsgeheimnisträger (§ 4 KKG)

Aufgaben der Jugendhilfe

Grafik in Anlehnung
an Reinhold Schöne



Frühe Hilfen

Förderung

- ▶ Tageseinrichtungen
- ▶ Familienbildung
- ▶ Jugendarbeit

Hilfe

- ▶ Jugendamt/ASD
- ▶ Erziehungsberatung
- ▶ SPFH und andere ambulante Dienste
- ▶ Heime und Wohngruppen

Schutz

- ▶ Jugendamt/ASD
- ▶ Inobhutnahme
- ▶ Familiengericht

für alle

für manche

für wenige

„Eine Erziehung zum Wohl des Kindes ist *nicht gewährleistet*“
(§ 27 SGB VIII)

„Das Wohl des Kindes ist *gefährdet*“
(§ 1666 BGB)

Exkurs: Begriff „Kindeswohlgefährdung“



- ▶ Unbestimmter Rechtsbegriff in § 1666 Abs. 1 BGB
 - Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „Kindeswohlgefährdung“:

▶ *„eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, daß sich bei der weiteren Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen läßt“ (BGH, FamRZ 1956, 350)*

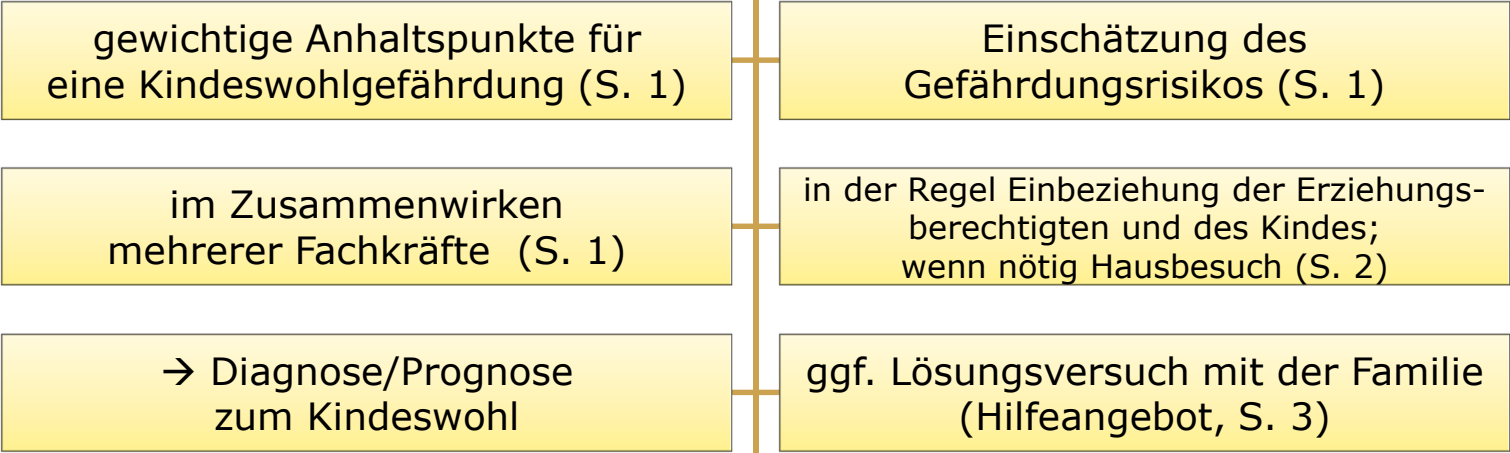
- Drei wichtige Elemente:
 - ▶ Erheblichkeit der Gefährdung
 - ▶ zeitliche Nähe des Schadenseintritts
 - ▶ hohe Wahrscheinlichkeit

Handlungsablauf im ASD



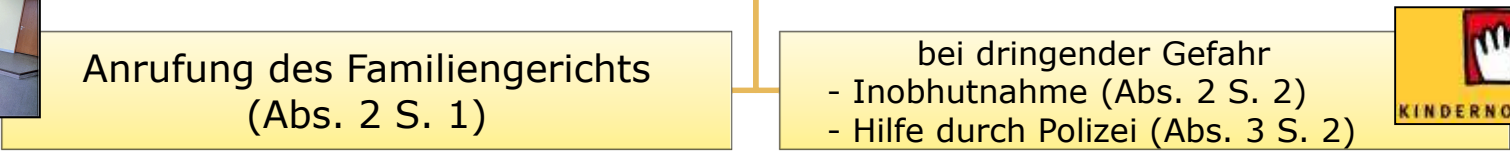
§ 8a Abs. 1

Gefährdungseinschätzung und Hilfeangebot

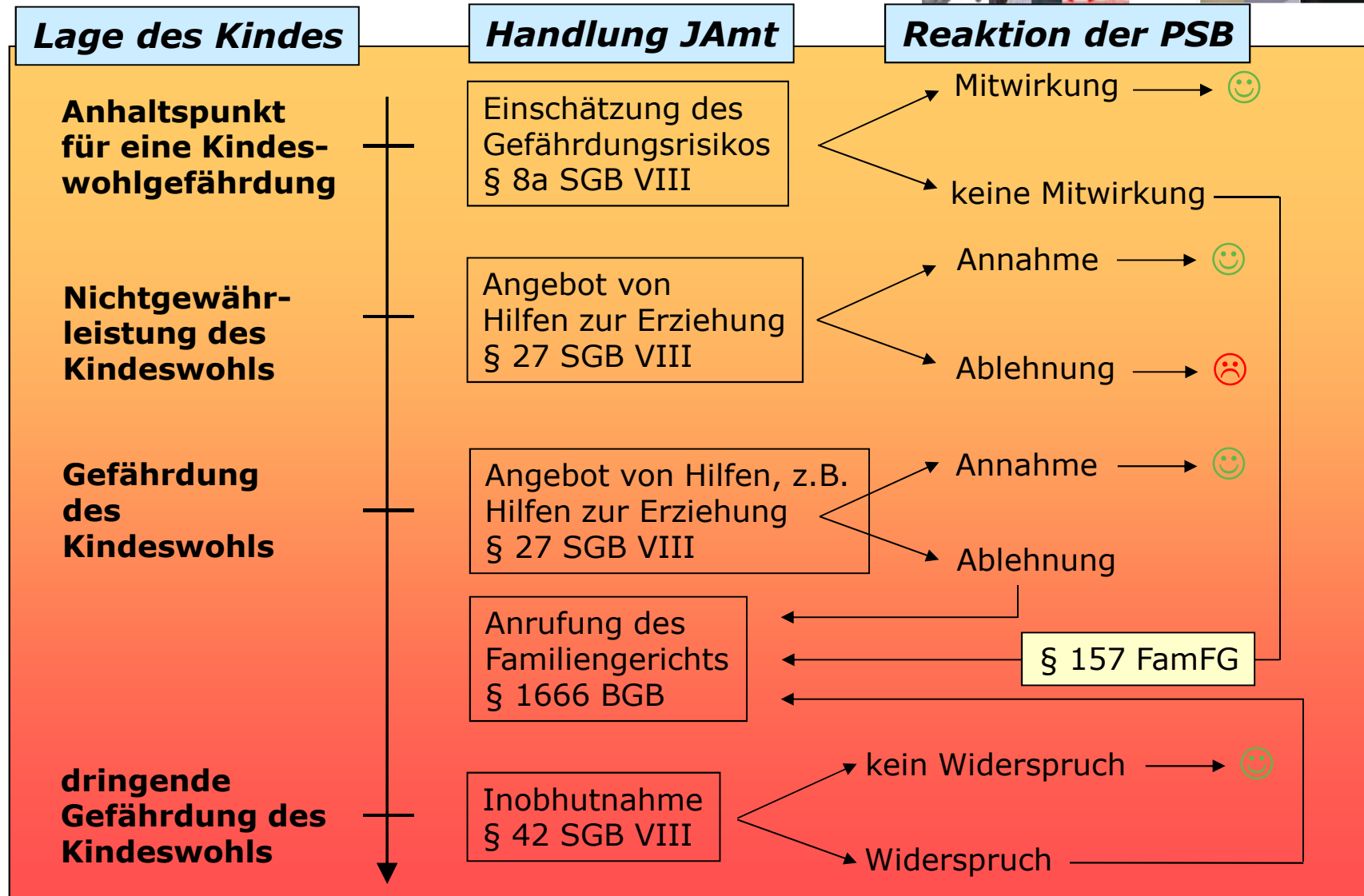


§ 8a Abs. 2, 3

ggf. Einschaltung anderer Institutionen (Abs. 3)



Maßnahmen zum Kinderschutz

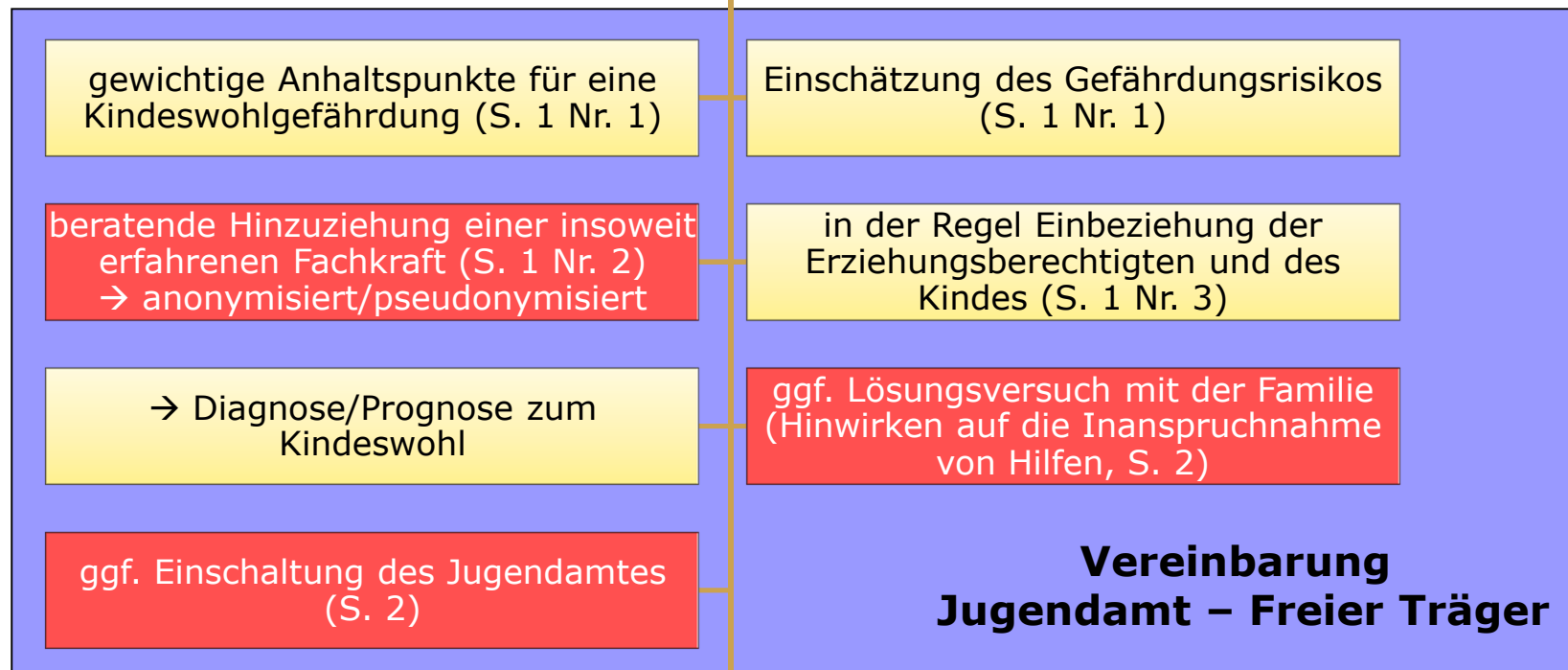


Handlungsablauf bei Einrichtungen/Diensten der Jugendhilfe



§ 8a Abs. 4 SGB VIII

Gefährdungseinschätzung und Hilfeangebot



§ 8a Abs. 1-3
SGB VIII

Jugendamt
weiter wie oben beschrieben

Schutzauftrag außerhalb der Jugendhilfe



▶ § 4 KKG: Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

■ Berufsgruppen:

- ▶ ÄrztInnen, Hebammen, Angehörige sonstiger Heilberufe
- ▶ BerufspsychologInnen
- ▶ BeraterInnen
(Ehe-, Familien-, Erziehungs-, Jugend-, Sucht-, Schwangerschaft(konflikt)beraterInnen)
- ▶ staatlich anerkannte SozArb/SozPäd
- ▶ LehrerInnen

§ 4 KKG: Schutzauftrag Geheimnisträger



▶ Einordnung

- Neue Befugnis zum Brechen der Schweigepflicht
 - ▶ tritt neben den rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB)
- kollidierende landesrechtliche Regelungen nicht mehr anwendbar
(Bundesrecht bricht Landesrecht, Art. 31 GG)
- angelehnt an § 8a Abs. 4 SGB VIII, aber weniger reglementiert und weniger verpflichtend
(*nur Befugnis*)
 - ▶ aber: Garantenstellung mit Garantenpflicht (§ 13 StGB)?!
- neuer Anspruch auf Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft (anonymisiert)
→ § 4 Abs. 2 KKG und § 8b SGB VIII

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. bis 7. (andere Berufsgruppen)

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

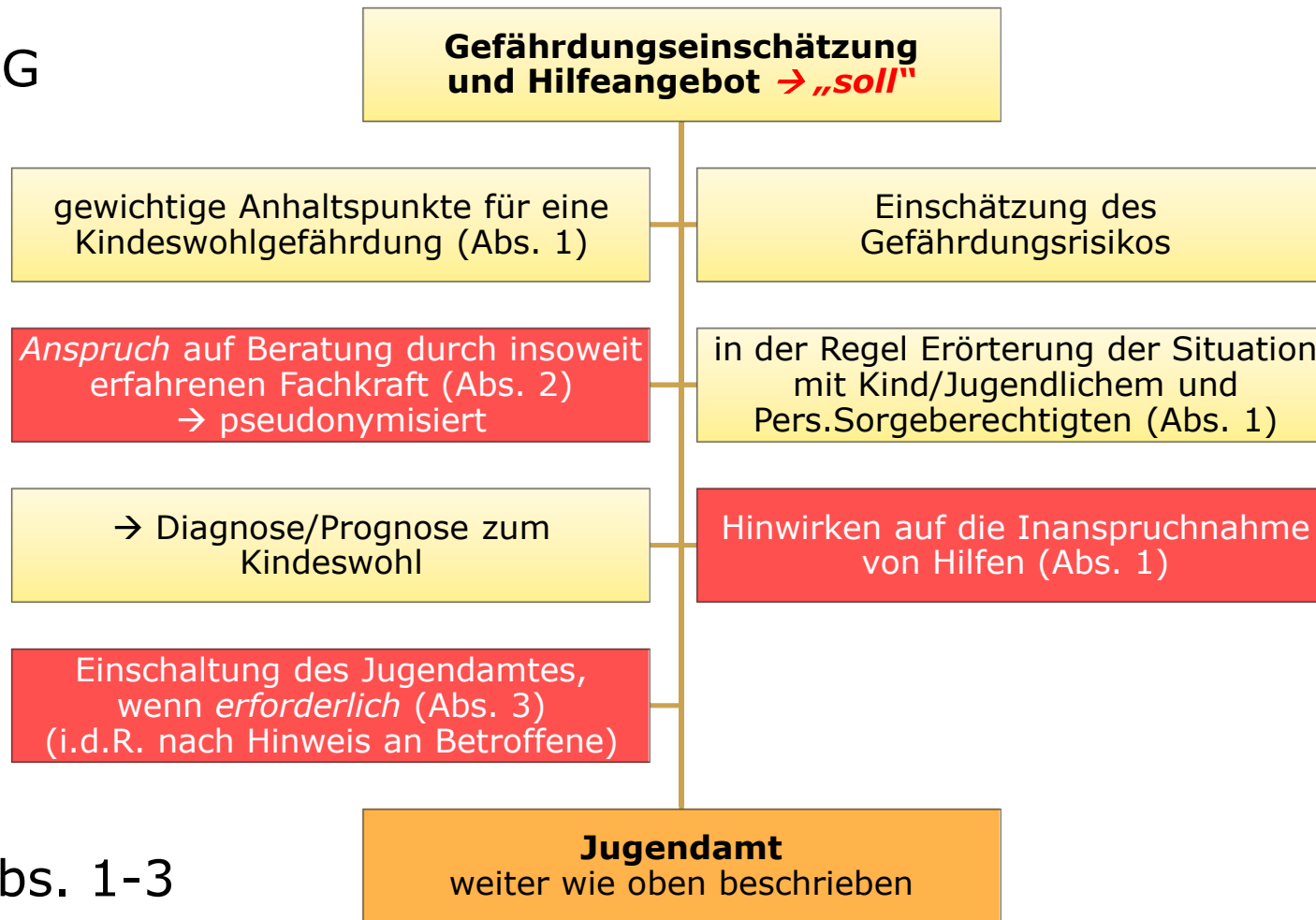
(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Handlungsablauf nach § 4 KKG



§ 4 KKG



§ 8a Abs. 1-3

Beratung im Rahmen des § 4 KKG



- ▶ Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft
 - Anspruch auf Beratung gegen das Jugendamt
 - ▶ keine Verpflichtung zur Beratung, aber sehr sinnvoll
 - ▶ Anspruch auf Nennung einer Person (außerhalb des ASD)
 - Datenübermittlung an die Fachkraft erlaubt, aber nur pseudonymisiert
 - Ziele und Inhalte
 - ▶ Beratung bei der Gefährdungseinschätzung
 - ▶ Beratung zu eigenen Handlungsoptionen
 - ▶ nur *Beratung*, Entscheidungsbefugnis verbleibt beim Geheimnisträger/der Einrichtung

Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen



- ▶ Welche Hilfen (Beispiele)
 - Jugendhilfe, insbes. Hilfen zur Erziehung
 - ▶ direkte Inanspruchnahme einer Erziehungsberatung
 - ▶ ansonsten i.d.R. Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt durch die Familie oder im Einvernehmen mit der Familie zur Beantragung der Hilfe
 - Gesundheitshilfe, sonstige Hilfen
 - ▶ z.B. Therapie/Behandlung für Eltern und/oder Kind
 - Eltern: Suchtbehandlung, Psychiatrie, Paartherapie
 - Kind: Frühförderung, ärztliche Behandlung bei Krankheit bzw. Behinderung
- ▶ Weiterer Ablauf
 - Wenn die Hilfe (*sicher*) zur Abwendung der Gefahr führt
 - ▶ keine weiteren Schritte
 - Wenn die Hilfe *nicht* zur Abwendung der Gefahr führt (nicht ausreichend, abgelehnt, abgebrochen)
 - ▶ Information an das Jugendamt, wenn erforderlich (*s. unten*)

Datenweitergabe nach § 4 KKG



▶ Befugnis zur Einschaltung des Jugendamtes

- ▶ wenn ein Vorgehen nach Abs. 1
(also die Erörterung der Situation mit der Familie
und ein Hinwirken auf Hilfen)
ausscheidet oder **erfolglos ist**

und

- ▶ wenn ein Tätigwerden des Jugendamtes für
erforderlich gehalten wird, um die
Kindeswohlgefährdung abzuwenden

und

- ▶ i.d.R. Hinweis über Mitteilung an die Betroffenen

→ wann scheidet ein Vorgehen nach Abs. 1 aus?

→ wann ist das Tätigwerden des Jugendamtes *erforderlich*?

Datenweitergabe nach § 4 KKG



▶ Wann scheidet ein Vorgehen nach § 4 Abs. 1 KKG aus?

(Dann also keine Erörterung mit den Familien und kein Werben für Hilfen)

■ Beispiele:

- ▶ akute Situation mit besonderer Eilbedürftigkeit
- ▶ vermuteter sexueller Missbrauch
- ▶ wenn Kinder/Jugendliche selbst die Belastungen mitgeteilt haben
- *nicht*: Gründe der Arbeitsökonomie, Erwartung von Konflikten mit AdressatInnen

Datenweitergabe nach § 4 KKG



- ▶ Wann ist das Tätigwerden des Jugendamtes *erforderlich*?
 - Einschätzung der Gefährdungssituation
 - ▶ Grad des Gefährdungspotenzials
 - sehr niedrig → sehr hoch
 - ▶ Grad der Gewissheit
 - sehr unsicher → sehr sicher
 - Bewertung der Tragfähigkeit der Hilfebeziehung
 - ▶ Eigene Hilfemöglichkeiten
 - gut → sehr schlecht
 - ▶ Belastbarkeit der Hilfebeziehung
 - gut → sehr schlecht

Was passiert nach der Information an das Jugendamt?



- ▶ Jugendamt wird selbst tätig nach § 8a Abs. 1 SGB VIII
 - Gefährdungseinschätzung im Fachteam, i.d.R. Hausbesuch, wenn nötig Angebot von Hilfen, wenn diese nicht angenommen werden/nicht ausreichen: Einschaltung des Familiengerichts
- ▶ Rückmeldung an die informierende Institution?
 - Datenschutz und Schweigepflicht des Jugendamtes
 - aber: Institution muss zumindest wissen, ob weitere Meldungen von Vorkommnissen nötig sind, daher zumindest grobe Information zur Gewährleistung des Kinderschutzes
 - soweit möglich Kinderschutz in Kooperation (mit Schweigepflichtentbindungen)

Zusammenfassung Schweigepflicht



Situation

Erlaubte Datenweitergabe

„Runde Tische“, Netzwerktreffen

Fallbesprechungen (nur anonymisiert)

Zusammenarbeit in einem konkreten Fall / Fallkonferenz

Immer möglich, aber nur mit Schweigepflichtsentbindung (für alle Beteiligten)

Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung

Anonymisiert oder pseudonymisiert

Information an eine andere Stelle (insbes. das Jugendamt)

Bei bloßer Nichtgewährleistung des Kindeswohls nur mit Schweigepflichtsentbindung

Bei echter Kindeswohlgefährdung auch ohne Schweigepflichtsentbindung, aber erst nach Durchlaufen der Vorgaben aus § 8a Abs. 4 SGB VIII bzw. § 4 KKG

Zusammenfassung der Abläufe



Situation	Handlung
Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	Einschätzung des Gefährdungsrisikos (i.d.R. zusammen mit Eltern und Kind) → Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (anonymisiert/pseudonymisiert)
Nichtgewährleistung des Kindeswohls	Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen → wenn diese abgelehnt werden, weiter bei der Familie um Hilfe werben (keine Information an andere Stelle ohne Schweigepflichtsentbindung)
Kindeswohlgefährdung	Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen → wenn diese angenommen werden und ausreichen: keine Datenweitergabe (bzw. nur mit Schweigepflichtsentbindung) → wenn diese abgelehnt werden oder nicht ausreichen: Information an das Jugendamt
Dringende Kindeswohlgefährdung	Sofortige Information an das Jugendamt
Abbruch des Kontaktes, Verweigerung der Mitwirkung	Information an das Jugendamt

Kinderschutzverfahren im Jugendamt

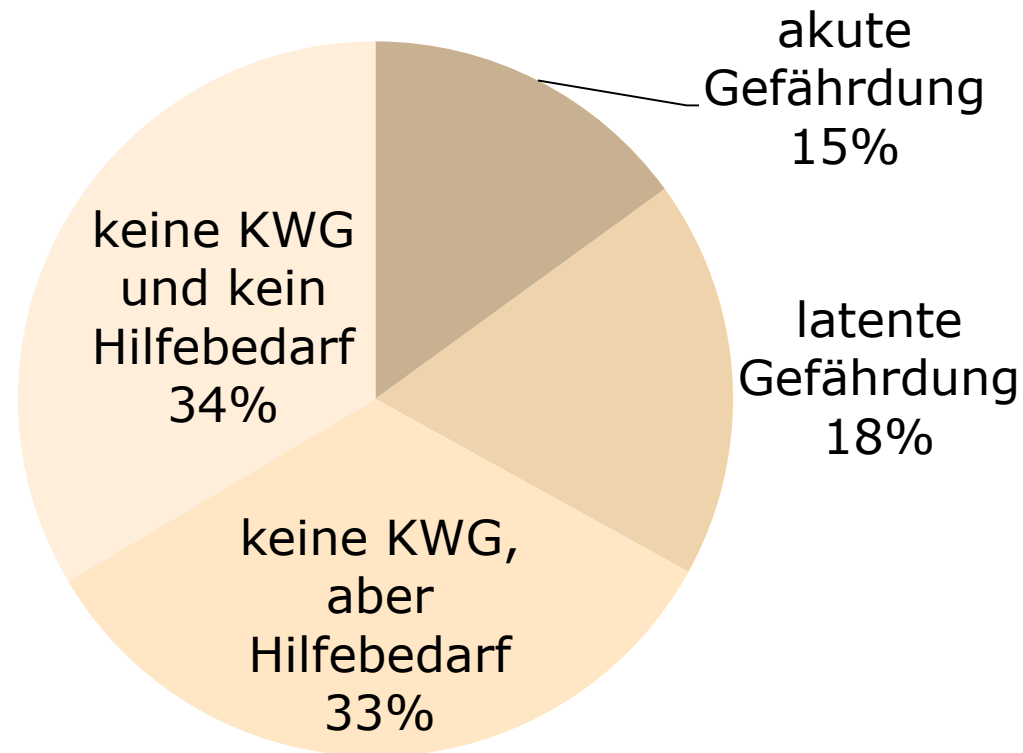


Institution		Institution	
Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesen	39,5%	Polizei/Gericht/StA	20,4%
Jugendamt	5,7%	Betroffene	9,4%
Beratungsstelle	1,1%	Eltern(-teile)	7,3%
freier Träger Erz.Hilfe	4,2%	Minderjährige/r selbst	2,1%
Jugendarbeit u.a.	2,8%	Privatpersonen (ohne Betroffene)	30,7%
Kita	3,6%	Verwandte	6,2%
Schule	8,9%	Bekannte/Nachbarn	13,1%
Gesundheitssystem	7,0%	Anonyme/r Melder/in	11,5%
Sonstige	6,2%	Gesamt = 124.213 Verfahren	

Kinderschutzverfahren im Jugendamt



Verfahren nach § 8a I SGB VIII



Kinder- und Jugendhilfestatistik 2014



Fazit



▶ Gelingender Kinderschutz

- ist präventiv und interdisziplinär ausgerichtet,
- setzt früh an (lässt aber auch ältere Kinder und Jugendliche nicht außen vor),
- nutzt die Ressourcen der Familie,
- wahrt die Vertrauensbeziehung zur Familie,
- zeigt bei Bedarf aber auch Grenzen auf und verwendet die Möglichkeiten zur Intervention,
- erfolgt qualifiziert mit den notwendigen Rahmenbedingungen.



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

Prof. Dr. Brigitta Goldberg
Ev. Fachhochschule R-W-L
Immanuel-Kant-Str. 18-20
44803 Bochum
goldberg@efh-bochum.de



EVANGELISCHE FACHHOCHSCHULE
RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE
University of Applied Sciences